

## Geszentwurf

### der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)**

##### **A. Problem und Ziel**

Die COVID-19-Pandemie ist noch nicht überwunden. Die Auswirkungen der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie führen weiterhin dazu, dass Menschen, die bislang ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft sichern konnten, auf die Leistungen der Grundsicherungssysteme angewiesen sind.

Die Grundsicherungssysteme haben sich gerade in den schwierigen Zeiten der Pandemie bewährt. Als verlässliches Unterstützungssystem bieten sie Sicherheit und gewährleisten, dass niemand in existenzielle Not gerät. Mit diesem Gesetz werden die Regelungen für einen vereinfachten Zugang in die Systeme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Damit wird Rechts- und Planungssicherheit für die Betroffenen geschaffen. Aus den gleichen Gründen bedarf es der Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Für die ebenfalls am 31. März 2021 auslaufenden Sonderregelungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bedarf es einer Verlängerung bis zum 30. Juni 2021. Sie sind aufgrund von weiterhin möglichen Schließungen von Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten für behinderte Menschen weiterhin erforderlich.

Zudem soll durch die Gewährung einer Einmalzahlung an Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum geschaffen werden, um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.

Auch der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) ist aktuell bis zum 31. März 2021 befristet. Der Bestand der sozialen Infrastruktur ist jedoch aufgrund des ungewissen Verlaufs der COVID-19-Pandemie und der bundesweit ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin gefährdet. Deshalb soll der Sicherstellungsauftrag nach dem SoDEG bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden.

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der COVID-19-Pandemie bedeuten auch für Kreativschaffende, für künstlerisch und publizistisch Tätige sowie ihre Auftraggeber starke wirtschaftliche und soziale Belastungen. Der Künstlersozialversicherung kommt in dieser Situation nach wie vor eine besonders wichtige Aufgabe zur sozialen Absicherung der selbstständigen Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten zu. Als wichtige Grundvoraussetzung dieser Absicherung wird sichergestellt, dass der Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung auch im Jahr 2021 nicht infolge der COVID-19-Pandemie verloren geht.

## **B. Lösung**

Mit einer Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen sowie der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2021 wird sichergestellt, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten. Zudem werden die Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten für behinderte Menschen bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Darüber hinaus erhalten erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro je Person für das erste Halbjahr 2021.

Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zur Abmilderung der erheblichen negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie für Versicherte wie für abgabepflichtige Unternehmen wird im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3 900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro, davon 575 Millionen Euro für die einmalige Zahlung von 150 Euro an Leistungsberechtigte im SGB II. Davon entfallen auf den Bund 1,2 Milliarden Euro. Den Kreisen und kreisfreien Städten entstehen durch die Regelungen Mehrausgaben in Höhe von rund 70 Millionen Euro.

Für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird für das Dritte Kapitel wegen der Verlängerung des vereinfachten Zugangs ein geringer einstelliger Millionenbetrag pro Jahr geschätzt. Für das Vierte Kapitel des SGB XII werden hierfür geringfügige Mehrausgaben erwartet, die sich nicht quantifizieren lassen. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädi-

gungsrechts geringe, nicht vollständig bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Mehrausgaben auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehene Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet

Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Dritten Kapitel des SGB XII bei 100 000 Empfängern außerhalb von Einrichtungen zu Mehrkosten von 15 Millionen Euro sowie pro 10 000 Personen in stationären Einrichtungen zu Mehrausgaben von 1,5 Millionen Euro und im Vierten Kapitel des SGB XII bei rund 1,1 Millionen Leistungsberechtigten zu Mehrkosten von 165 Millionen Euro. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen bei 230 000 Empfängerinnen und Empfängern Mehrausgaben in Höhe von 34,5 Millionen Euro. Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Bereich der Sozialen Entschädigung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 370 000 Euro. Davon entfallen rund 190 000 Euro auf den Bund und rund 180 000 Euro auf die Länder.

Durch die Verlängerung des Sicherstellungsauftrages nach dem SodEG werden die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen grundsätzlich nicht steigen.

Mögliche Mehrausgaben durch die Ausnahmeregelung in § 3 KSVG sind nicht bezifferbar, dürften aber nur einen äußerst geringen Umfang haben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch zusätzlich mögliche Leistungsanträge im Bereich des SGB II insgesamt ein Zeitaufwand von rund 100 000 Stunden.

Im Bereich des SGB XII und des BVG ist nur mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Im Bereich des BKG und der Künstlersozialversicherung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die vorgesehenen Regelungen in den Grundsicherungssystemen, dem BKG und im KSVG entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für diese ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht zu beziffernder Höhe, sofern sie weitere Anträge auf Zuschüsse stellen.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder abgeschafft.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich des SGB XII, des AsylbLG und des BVG ist nur mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister über den 31. März 2021 hinaus entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Bescheidung von Anträgen bzw. die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG. Durch die gemeinsamen Verfahrensabsprachen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert. Eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in nicht zu beziffernder Höhe wird für die Zeit der Zuschussgewährung durch den Wegfall der Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen unterstellt.

Aufgrund der Maßnahmen im BKGG entsteht der Familienkasse und im KSVG entsteht der Künstlersozialkasse kein Erfüllungsaufwand.

### F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der  
Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte  
und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer  
Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes  
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

**(Sozialschutz-Paket III)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
  - b) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Regelungen zu Bedarfen für Bildung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
  - c) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
2. § 41a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.“
3. § 67 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsuchende“ die Wörter „für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben,“ eingefügt.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 68 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - d) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Satz 1 gilt auch für Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.“

**Artikel 2**

**Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
  - b) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
  - c) Nach der Angabe zu § 143 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 144 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
2. § 141 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Leistungsanspruch“ die Wörter „für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben,“ eingefügt.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 142 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Nach § 143 wird folgender § 144 eingefügt:

„§ 144

Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Leistung nach Satz 1 zusammen mit dem Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 auszuführen; die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel sind Bruttoausgaben nach § 46a Absatz 2 Satz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern bei Leistungsberechtigten kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Wörter „für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben,“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 88b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 88c wird folgender § 88d eingefügt:

„§ 88d

Erwachsene Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach § 27a gezahlt werden, erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 20 Absatz 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Dem § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Regelung des § 144 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

In § 5 Satz 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

In § 3 Absatz 3 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 2f des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, werden die Wörter „im Jahr 2020“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ ersetzt.



**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion  
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat sich gerade in den schwierigen Zeiten der Pandemie bewährt. Als verlässliches Unterstützungssystem bietet sie Sicherheit und gewährleistet, dass niemand in existenzielle Not gerät.

Die Auswirkungen der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie führen dazu, dass Menschen, die bislang ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft sichern konnten, auf die Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Plötzliche finanzielle Engpässe infolge der Pandemie führen bei diesen Menschen zu großer Verunsicherung. Mit dem Sozialschutzpaket I wurde deshalb ein vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungssystemen geschaffen. Leistungsberechtigte, die teilweise nur vorübergehend auf finanzielle Hilfe angewiesen sind, müssen so nicht den Verlust ihres vertrauten Wohnumfelds oder den Verlust ihrer Altersvorsorge bzw. ihrer Ersparnisse befürchten. Der vereinfachte Zugang unterstützt zugleich die Behörden in ihrer Aufgabenerledigung und stellt sicher, dass sie trotz erschwelter Bedingungen arbeitsfähig bleiben.

Die befristet eingeführte Regelung zur Aussetzung der Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und zur eingeschränkten Vermögensprüfung läuft am 31. März 2021 aus. Durch die Neuregelung wird sie bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Entsprechend wird die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis 31. Dezember 2021 verlängert. Das ist notwendig, weil trotz der Aussicht, dass ein Impfangebot für alle zur Verfügung steht, die Pandemie unser Leben auch über den 31. März 2021 hinaus maßgeblich beeinflussen wird. Das bestätigt auch der Jahreswirtschaftsbericht, wonach die Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau voraussichtlich erst Mitte 2022 erreichen wird. Selbst bei einem vollständigen Wegfall der pandemiebedingt notwendigen Einschränkungen können auch weiterhin wirtschaftliche Einbußen bestehen. Die pandemiebedingte Arbeitslosigkeit wird sich voraussichtlich ebenfalls zeitversetzt verringern.

Die Rückkehr von Schulen und Kindertagesstätten sowie von Werkstätten für behinderte Menschen zum Regelbetrieb ist ungewiss. Viele Menschen werden deshalb noch längere Zeit auf Unterstützung angewiesen sein, um ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten zu decken.

Deshalb sind auch die ebenfalls bis zum 31. März 2021 befristeten Sonderregelungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung weiterhin erforderlich. Sie werden bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zudem ergeben sich im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie zusätzliche finanzielle Belastungen. Leistungsberechtigte sollen diese nicht allein tragen. Wegen der unvorhersehbaren Entwicklung der Pandemie war es Leistungsberechtigten teilweise nur unter erschwerten Bedingungen möglich, für diese Belastungen Vorsorge zu treffen. Zusätzliche finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie ergeben sich z. B. aus der Notwendigkeit, Schnelltests auf eigene Kosten durchzuführen, um Risiken z. B. beim Kontakt mit älteren Verwandten ausschließen zu können, oder aus der Versorgung mit nötigen Hygieneprodukten und Gesundheitsartikeln. Darüber hinaus entstehen Kosten für zusätzliche Materialien und Ausstattung für den Distanzunterricht (z. B. Büromaterial, Druckkosten). Berücksichtigt sind auch Ausgaben für die häusliche Freizeitgestaltung, insbesondere für Familien mit Kindern. Gleichzeitig fallen in der Pandemie Ausgaben weg, die in der Berechnung der Regelbedarfe enthalten sind. Unterstützung ist deshalb durch eine Einmalzahlung vorgesehen.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) regelt während der Corona-Krise einen besonderen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Die COVID-19-Pandemie nimmt aktuell einen besorgniserregenden Verlauf. Die Fallzahlen befinden sich spätestens seit Mitte November 2020 auf einem durchgehend hohen Niveau. Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand des Netzwerks an sozialen

Dienstleistern weiterhin gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen, von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Die Leistungsträger erfüllen den besonderen Sicherstellungsauftrag durch die Auszahlung von monatlichen Zuschüssen. Im Gegenzug sollen die sozialen Dienstleister bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen.

Die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages war zunächst bis zum 30. September 2020 begrenzt und wurde bereits zweimal verlängert, zuletzt bis zum 31. März 2021. Die sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau bewegenden Infektionszahlen machen es erforderlich, den Sicherstellungsauftrag erneut zu verlängern. Trotz der ergriffenen Maßnahmen und Hygieneschutzkonzepte ist nicht absehbar, wann ein normaler Betrieb wieder möglich sein wird. Dieser Umstand führt bei den sozialen Dienstleistern zu Verunsicherungen, die durch eine Verlängerung des Sicherstellungsauftrages abgedeckt werden können.

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der COVID-19-Pandemie bedeuten auch für Kreativschaffende, für künstlerisch und publizistisch Tätige sowie ihre Auftraggeber starke wirtschaftliche und soziale Belastungen. Der Künstlersozialversicherung kommt in dieser Situation nach wie vor eine besonders wichtige Aufgabe zur sozialen Absicherung der selbstständigen Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten zu. Als wichtige Grundvoraussetzung dieser Absicherung wird sichergestellt, dass der Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung auch im Jahr 2021 nicht infolge der COVID-19-Pandemie verloren geht.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen**

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen stellt sicher, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten. Menschen, die infolge der Pandemie finanzielle Unterstützung brauchen, sollen sich nicht darum sorgen müssen, ihre Wohnung oder Ihre Ersparnisse einsetzen zu müssen, bevor sie staatliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Mit dem Gesetzentwurf werden die in SGB II, SGB XII und BVG getroffenen Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Im Einzelnen betrifft dies:

- die vereinfachte Vermögensprüfung und
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen.

Nicht verlängert wird die Regelung zur Nichtabrechnung vorläufig erbrachter Leistungen. Sie ist nicht mehr erforderlich, weil die voraussichtlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum wieder besser prognostiziert werden können.

Zudem wird die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis 31. Dezember 2021 verlängert.

### **2. Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung aus Sozialschutz-Paket II**

Die bis zum 31. März 2021 befristeten Regelungen im SGB II, dem SGB XII und dem BVG zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen werden bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

### **3. Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Die Einmalzahlung ist mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden. Berechtigt sind alle erwachsenen Personen, die im festgelegten Auszahlungsmonat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder nach dem AsylbLG sind, oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als fürsorgerische Leistung der Sozialen Entschädigung nach dem BVG beziehen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich; der einmalige Zusatzbedarf gilt als vom Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag umfasst bzw. wird von Amts wegen erbracht. Auch auf eine Konkretisierung oder einen Nachweis der Mehraufwendungen im Einzelfall kann wegen der derzeitigen Lebensumstände verzichtet werden. Von einem allgemeinen pandemiebedingten Zusatzbedarf ist auszugehen. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften nach den Maßstäben des § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II erfolgt nicht.

#### **4. Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG**

Die Leistungsträger erfüllen den besonderen Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG durch die Auszahlung von monatlichen Zuschüssen. Im Gegenzug sollen die sozialen Dienstleister bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen.

Der Sicherstellungsauftrag wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

#### **5. Aussetzen der jährlichen Mindesteinkommensgrenze nach § 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahr 2021**

Zur Abmilderung der erheblichen negativen wirtschaftlichen und soziale Folgen der COVID-19-Pandemie für Versicherte wie für abgabepflichtige Unternehmen wird im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3 900 Euro auch im Jahr 2021 keine negative Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen des SGB II und im SGB XII sowie die Änderungen im Bundesversorgungsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des AsylbLG, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. In Bezug auf das AsylbLG wird ferner einer Binnenwanderung bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfefasten entgegengewirkt.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bundeskindergeldgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechtseinheit.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des SodEG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten). Zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 des Grundgesetzes erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das KSVG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Die weiterhin vorgesehenen Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Dienstleister sind keine Beihilfen im Sinne des Rechts der Europäischen Union, denn sie beeinträchtigen nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das vereinfachte Verfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und bei den fürsorgerischen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unterstützt die Leistungsträger bei ihrer Aufgabenerledigung. Dies gilt auch für die vereinfachte Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Durch die Verlängerung des in § 5 Satz 3 SodEG genannten Zeitraums wird die Geltung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach den §§ 2 und 3 SodEG verlängert. In Anbetracht der derzeit besorgniserregenden Entwicklung der Pandemie in Deutschland und der damit einhergehenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Verlängerung des Geltungszeitraums geboten. Eine lückenlose Weitergeltung des Sicherstellungsauftrags stellt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für den Verwaltungsvollzug dar.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf trägt zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG 8) bei: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern. Gerade in einem Notfall mit bundesweiten Auswirkungen sollen die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt so gestaltet werden, dass die Menschen mit Zuversicht in ihre Zukunft blicken können. Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass die durch die weiterhin bestehende aktuelle Notsituation gefährdete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber erhalten werden kann (Schlüsselindikator 8.4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Die Änderungen des Kinderzuschlags stärken die wirtschaftliche Stabilität von Familien mit kleinen Einkommen.

Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) als wesentliche Säule des grundgesetzlich garantierten Sozialstaats gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen, von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Ein Wiederaufbau des Sozialraums, der ohne den Sicherstellungsauftrag erforderlich werden könnte, steht in keinem Verhältnis zu den Maßnahmen zum Erhalt des Bestandes nach dem SodEG.

### 3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

### 4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

#### SGB II, SGB XII, BVG, BKGG und AsylbLG

Die finanziellen Auswirkungen im Rechtskreis SGB II sind in starkem Maße vom weiteren Fortgang der Pandemie abhängig. Daher sind die nachfolgenden Ausgabenschätzungen in Bezug auf die Regelungen zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs einem besonders hohen Maß an Unsicherheit unterworfen. Die diesbezüglich dargestellten finanziellen Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf die Effekte der Verlängerung der erleichterten Zugangsregelung und sind nur beispielhaft aufgeführt. Grundsätzlich kommt es durch die Pandemie ohnehin zu höheren Haushaltsausgaben, da auch ohne die Erleichterungsregelungen zusätzliche Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten sind.

Der Ausgabendarstellung liegt die Annahme zugrunde, dass durch die Verlängerung des erleichterten Zugangs für die Dauer von neun Monaten durchschnittlich rund 42 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften aufgrund des erleichterten Zugangs Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten. Dies führt zu Kosten 610 Millionen Euro für den Bund und 70 Millionen Euro für die Kommunen.

Die einmalige Zahlung von 150 Euro an rund 3,8 Millionen Leistungsberechtigte im SGB II führt zu einmaligen Ausgaben von 575 Millionen Euro im Jahr 2021, die vollständig auf den Bund entfallen.

Tabelle – Mehrausgaben in Millionen Euro

	insgesamt	2021	2022
Mehrausgaben	1.470	1.280	190
Einmalzahlung	790	790	0
Bund	740	740	0
Länder	50	50	0
erleichterter Zugang	680	490	190
Bund	610	440	170
Kommunen	70	50	20

Für das SGB XII wird für das Dritte Kapitel wegen der Verlängerung des vereinfachten Zugangs ein geringer einstelliger Millionenbetrag pro Jahr geschätzt. Diese Mehrausgaben werden in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Regelungen weit überwiegend von den Kommunen getragen, zu einem geringen Anteil von den Ländern. Für das Vierte Kapitel SGB XII werden hierfür geringfügige Ausgaben erwartet, die sich nicht quantifizieren lassen; sie gehen in die nach § 46a SGB XII vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben ein.

Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Dritten Kapitel des SGB XII bei 100 000 Empfängern außerhalb von Einrichtungen zu Mehrausgaben von 15 Millionen Euro sowie von bis zu 1,5 Millionen Euro pro 10 000 Empfängern in stationären Einrichtungen. Diese Mehrausgaben werden in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Regelungen weit überwiegend von den Kommunen getragen, zu einem geringen Anteil von den Ländern. Im Vierten Kapitel des SGB XII entstehen bei rund 1,1 Millionen Leistungsberechtigten innerhalb und außerhalb von Einrichtungen Mehrausgaben von 165 Millionen Euro, die in die nach § 46a SGB XII vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben eingehen. Im Bereich des AsylbLG entstehen bei 230 000 Empfängerinnen und Empfängern Mehrausgaben in Höhe von 34,5 Millionen Euro.

Aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen COVID-19-Pandemie werden gegebenenfalls auch in den Monaten April 2021 bis Juni 2021 in bestimmten Fällen keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege anfallen; die damit verbundenen Einsparungen sind nicht quantifizierbar. Wie viele Kinder und Jugendliche an der häuslichen Essensbelieferung teilnehmen werden, kann nicht abgeschätzt werden; die Ausgaben im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung und Lieferung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 6 Euro pro Mittagessen bei Belieferung ergäben sich für den Zeitraum von drei Monaten in allen Grundsicherungssystemen Mehrausgaben von rund 330 000 Euro pro 1 000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen durch die Verlängerungen des erleichterten Zugangs zur Existenzsicherung im Sozialen Entschädigungsrecht nur geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Ausgaben auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Bereich der Sozialen Entschädigung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 370 000 Euro. Davon entfallen rund 190 000 Euro auf den Bund und rund 180 000 Euro auf die Länder.

Die Regelung zur Fortgewährung des Mehrbedarfs für die Mittagsverpflegung im Sinne des § 88b BVG, zum Beispiel durch eine Werkstatt für behinderte Menschen, ist kostenneutral. Sie erlaubt lediglich, dass der anerkannte Mehrbedarf für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auch weiterhin anerkannt wird, obwohl die Mittagesseneinnahme aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise nicht mehr in der Verantwortung der Einrichtungen, sondern unter Wahrung des Abstandsgebots an einem anderen Ort erfolgen muss.

Die vorgesehene Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet.

### **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn pandemiebedingt keine Dienstleistungen erbracht werden, ist grundsätzlich nicht mit Mehrausgaben zu rechnen. Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden somit grundsätzlich nicht steigen.

### **Künstlersozialversicherungsgesetz**

Eventuelle Mehrausgaben durch die Übertragung der Ausnahmeregelung in § 3 KSVG sind nicht bezifferbar, da sich gegebenenfalls gegenläufige Effekte aufgrund der Zahl der Versicherten, der gemeldeten Einkommen und der damit verbundenen Beitragszahlungen durch die Künstlersozialkasse ergeben könnten. Insgesamt dürfte die Regelung allenfalls zu äußerst geringen Mehrausgaben führen.

## **5. Erfüllungsaufwand**

### **Bürgerinnen und Bürger**

Ausgehend von rund 85 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die einen Erst-/Folgeantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II stellen und dafür jeweils 120 bzw. 60 Minuten aufwenden, ergibt sich ein Zeitaufwand von insgesamt rund 6 Millionen Minuten.

Im Bereich des 4. Kapitels des SGB XII ist aufgrund der Altersstruktur nur von einer geringen Anzahl an Personen auszugehen, bei denen ohne eine Verlängerung des erleichterten Zugangs die Voraussetzungen für die Beantragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht vorliegen würde. Auch im 3. Kapitel des SGB XII ist keine hohe Anzahl an Personen zu erwarten, die aufgrund der Verlängerung der Regelung leistungsberechtigt werden. Es ist somit nur ein geringer, nicht bezifferbarer Zuwachs an Leistungsberechtigten im SGB XII aufgrund dieser Regelung zu erwarten. Für die Bürgerinnen und Bürger, die durch die die Verlängerung der Regelung leistungsberechtigt werden, wird für die Erstanträge von einem Zeitaufwand von 120 Minuten je Fall ausgegangen. Auch im Bereich des BVG entsteht zusätzlichen Leistungsberechtigten Zeitaufwand für die Antragstellung. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) ist ein geringer nicht bezifferbarer Zuwachs an Leistungsberechtigten zu erwarten.

Die Weitergeltung der Sonderregelungen bei den Bedarfen für die Mittagsverpflegung verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Leistungsberechtigten.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Sicherung sozialer Dienstleister ist für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da die Regelungen nur die Rechtsverhältnisse zwischen den sozialen Dienstleistern und den Leistungsträgern betreffen.

Im Bereich des Kinderzuschlages und der Künstlersozialversicherung entsteht für Bürgerinnen und Bürger ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **Wirtschaft**

Durch die vorgesehenen Regelungen in den Grundsicherungssystemen, beim Kinderzuschlag und im KSVG entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister möglicherweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht zu beziffernder Höhe. Der Erfüllungsaufwand ist davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister weitere Anträge auf Zuschüsse stellen.

## Verwaltung

### Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ausgehend von 85 000 zusätzlichen entweder erstmalig oder erneut zu bewilligenden Leistungen für Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II aufgrund des vereinfachten Zugangs und einer Dauer von 80 Minuten für die Erst- und 20 Minuten für die Weiterbewilligung von Leistungen ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 2,9 Millionen Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieser Mehraufwand wird im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führt insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Für die Umsetzung der Einmalzahlung ist aufgrund maschineller Umsetzung mit einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen.

### SGB XII

Die Verlängerung der Regelungen zum vereinfachten Zugang zu Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII führt für die Sozialhilfeträger aufgrund eines geringen, nicht bezifferbaren Zuwachses an Leistungsberechtigten allenfalls zu einem geringen Erfüllungsaufwand.

### Bundesversorgungsgesetz

Die vereinfachten Regelungen für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG führen bei der Verwaltung zu einem veränderten Aufwand. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt (Stand: 31. Dezember 2018: 3 .000 Personen) ist ein geringer nicht bezifferbarer Zuwachs an Leistungsberechtigten zu erwarten. Damit steigt auch der Erfüllungsaufwand in geringem nicht bezifferbarem Ausmaß bei den Ländern als zuständige Träger.

Für Prüfung und Zahlbarmachung der Einmalzahlung entsteht der Verwaltung der Länder und Kommunen im Bereich der Sozialen Entschädigung ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser beträgt bei angenommenen 5 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall insgesamt rund 9 000 Euro.

Die Regelung zur Fortgewährung beim Mehrbedarf für das Mittagessen nach § 88b BVG (z. B. bei Mittagsverpflegung durch eine Werkstatt für behinderte Menschen) entlastet die Verwaltung von einer zeitaufwändigen Prüfung der Formen der Notversorgung mit Mittagessen in und außerhalb der Einrichtungen.

### Bundeskindergeldgesetz

Aufgrund der Maßnahme im BKGG entsteht der Familienkasse kein Erfüllungsaufwand.

### Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Für die Verwaltung entsteht durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister nach dem 31. März 2021 ein Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Bescheidung von Anträgen bzw. die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG. Durch die gemeinsamen Verfahrensabsprachen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert. Eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in nicht zu beziffernder Höhe wird für die Zeit der Zuschussgewährung durch den Wegfall der Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen unterstellt.

### Künstlersozialversicherungsgesetz

Aufgrund der Maßnahmen im KSVG entsteht der Künstlersozialkasse kein Erfüllungsaufwand.

## 6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



## 7. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

## VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag werden bis zum 31. Dezember 2021 sowie der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG bis zum 30. Juni 2021 befristet. Das Ende der COVID-19-Pandemie ist derzeit nicht absehbar. Selbst bei einer positiven Entwicklung der Pandemie ist mit einer Fortwirkung der wirtschaftlichen Einschränkungen zu rechnen. Deshalb erfolgt die Verlängerung.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages für die Regelungen des Artikels 1 bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Die Möglichkeit einer Evaluierung der Ausführung des SodEG ist in § 8 SodEG geregelt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

#### Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

##### Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung des § 67 Absatz 6 SGB II.

##### Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung des § 68 Absatz 2 SGB II.

##### Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung des § 70 SGB II.

#### Zu Nummer 2 – § 41a Absatz 4

Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 durch Neufassung.

Die Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB II, nach der eine abschließende Berechnung der Leistungsansprüche nur auf Antrag der Leistungsberechtigten erfolgt, ist nach Nummer 3 Buchstabe c nur noch für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, vorgesehen.

Für Bewilligungszeiträume, die ab 1. April 2021 beginnen und bei denen vorläufig über die Leistungsansprüche entschieden wird, ist demnach wieder eine abschließende Entscheidung zu treffen. Dies macht es erforderlich, die abschließenden Entscheidungen zu vereinfachen. Das stärkt die Akzeptanz bei den Leistungsberechtigten durch größere Transparenz und entlastet zugleich die Jobcenter. Ohne eine Änderung des Absatzes 4 müssten die Jobcenter für Bewilligungszeiträume, die ab 1. April 2021 beginnen, wieder zu einer sehr aufwendigen Entscheidungspraxis, u. a. zur Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens zurückkehren.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen haben und über das Inkrafttreten hinaus andauern, ist die Regelung zum Durchschnittseinkommen nicht mehr anzuwenden; eine Änderung in der insgesamt für den abschließend berechneten Bewilligungszeitraum zustehenden Leistungshöhe ergibt sich dadurch für die Leistungsberechtigten nicht.

Zur Neufassung des Absatzes 4

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Bildung eines Durchschnittseinkommens ist es zweckmäßig, auf Praxiserkenntnisse seit der Einführung des § 41a zu reagieren. Grundsätzlich sollte die vorläufige Entscheidung zu einer Entlastung der Jobcenter beitragen, indem die Leistungen für in der Regel sechs Monate vorläufig bewilligt und nach Ablauf des Bewilligungszeitraums insgesamt geprüft werden. Dies wird mit der Neuregelung klar gestellt. Für Ausnahmefälle, bei denen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung erforderlich ist, wird eine Abweichung durch das intendierte Ermessen zugelassen.

### **Zu Nummer 3 – § 67**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 6.

#### **Zu Buchstabe b**

Die mit der Änderung vorgesehene Verlängerung der Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen berücksichtigt die Tatsache, dass die vollständige Aufhebung der aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erforderlichen Einschränkungen derzeit nicht absehbar ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auch nach vollständiger Aufhebung der Einschränkungen noch einige Zeit nachwirken werden. Zudem wird mit der Verlängerung bis Ende des Jahres Vorsorge dafür getroffen, falls es im weiteren Jahresverlauf zu einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens kommen sollte.

#### **Zu Buchstabe c**

Zur Zeit der Einführung des § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB II war das öffentliche Leben weitgehend eingeschränkt. Es war davon auszugehen, dass diejenigen, die erstmalig Leistungen beantragten, zum großen Teil von einem vollständigen Einkommensausfall betroffen waren. Dabei war unklar, wann und in welcher Höhe diese Menschen wieder Einkommen erzielen würden. Die Prognose über das Einkommen der kommenden sechs Monate des Bewilligungszeitraums war damit erheblich erschwert. Zudem konnte das Einkommen aus dem Sechsmonatszeitraum vor der Antragstellung nicht vergleichsweise herangezogen werden, weil dieser Zeitraum die Zeit vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkungen abgebildet hat. Insbesondere sollten die Leistungsberechtigten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht auch noch mit der Sorge über mögliche Rückforderungen belastet werden, die sich ergeben, wenn das abschließend festgestellte Einkommen unerwartet höher ausfiele als das vorläufig berücksichtigte.

Inzwischen hat sich die Sachlage verändert: Seit nahezu einem Jahr ist das öffentliche Leben durch die COVID-19-Pandemie mehr oder weniger eingeschränkt. Leistungsberechtigte können inzwischen besser einschätzen, wie sich ihr Einkommen im Laufe des Bewilligungszeitraums entwickeln wird. Dazu tragen auch die umfangreichen Wirtschaftshilfen der Bundesregierung und der Länder bei, mit denen insbesondere betriebliche Ausgaben bezuschusst werden. Betriebliche Einnahmen stehen deshalb zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Zudem kann wieder auch die Zeit vor der Antragstellung, die zwischenzeitlich auch in die Zeit mit pandemiebedingten Einschränkungen fällt, für die Prognose des Einkommens mit herangezogen werden. Insbesondere die häufig abgegebene Prognose, dass mit keinerlei Einkommen gerechnet werde, ist nur noch in wenigen Fällen plausibel. Durch die Möglichkeit einer genaueren Prognose sinkt das Risiko hoher Abweichungen von vorläufig bewilligten und abschließend festgestellten Leistungen und damit von Rückzahlungen. Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, auf die abschließende Feststellung des Einkommens und damit der tatsächlich erforderlichen Unterstützung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die abschließende Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum haben sich auch zahlreiche Rechtsfragen zur Anwendung der §§ 45 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ergeben. Dies führte zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der Jobcenter, der durch die Regelung eigentlich vermieden werden sollte. Für die Bewilligungszeiträume ab dem 1. April 2021 erfolgt deshalb wieder eine Feststellung des tatsächlichen Einkommens nach Ablauf des Bewilligungszeitraums auch vom Amt wegen. Die Leistungsberechtigten erhalten so die ihren Bedarfen entsprechenden Leistungen.

**Zu Buchstabe d**

Durch die gesetzliche Verlängerung des vereinfachten Zugangs ist eine Verordnungsermächtigung für kurzfristig erforderliche weitere Verlängerungen nicht mehr erforderlich und wird deshalb aufgehoben.

**Zu Nummer 4 – § 68****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2.

**Zu Buchstabe b**

Die mit der Änderung vorgesehene Verlängerung der Sonderregelungen für die Bedarfe für Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt die Tatsache, dass die vollständige Aufhebung der aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erforderlichen Einschränkungen derzeit nicht absehbar ist. Insbesondere sind Schulschließungen weiterhin jederzeit pandemiebedingt – bundes- oder landesweit oder auch nur in einzelnen Schulen – möglich, so dass die Regelung in diesen Fällen weiterhin Anwendung findet. Bei der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler wird im Fall der Schließung der Schule oder der Schulkantine auch weiterhin auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung verzichtet, und es können auch weiterhin Kosten der Lieferung der Verpflegung als Bedarf anerkannt werden.

Mit der Verlängerung wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass es im weiteren Jahresverlauf zu einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens kommen sollte.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchstabe d.

**Zu Buchstabe d**

Durch die gesetzliche Verlängerung der Regelungen zur Mittagsverpflegung ist eine Verordnungsermächtigung für kurzfristig erforderliche Verlängerungen nicht mehr erforderlich und wird deshalb aufgehoben.

**Zu Nummer 5 – § 70**

Die Regelung schafft einen Anspruch auf eine einmalige pauschale Zusatzleistung zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen. Wegen der unvorhersehbaren Entwicklung der Pandemie war es Leistungsberechtigten teilweise nur unter erschwerten Bedingungen möglich, für diese Belastungen Vorsorge zu treffen. Zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben sich z. B. aus der Notwendigkeit, Schnelltests auf eigene Kosten durchzuführen, um ältere Verwandte besuchen zu können oder aus der Versorgung mit nötigen Hygieneprodukten und Gesundheitsartikeln. Zusatzbelastungen entstehen z. B. durch Ausgaben für die häusliche Freizeitgestaltung, insbesondere für Familien mit Kindern. Unterstützung ist deshalb durch eine Einmalzahlung vorgesehen.

Die Einmalzahlung soll so wenig verwaltungsaufwendig wie möglich erbracht werden. Sie ist deshalb an einen bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Monat Mai gebunden und wird in der Folge von Amts wegen erbracht. Sie wird nur an Leistungsberechtigte erbracht, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet. Das berücksichtigt, dass für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die Zahlung eines Kinderbonus in gleicher Höhe vorgesehen ist, der nach dem Gesetz über die Nichtanrechnung des Kinderbonus nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Leistungsberechtigte mit Regelbedarfsstufe 3 erhalten die Einmalzahlung deshalb nur dann, wenn im Monat Mai kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Wird Kindergeld berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass der Kinderbonus zusteht. Aus technischen Gründen ist eine separate Auszahlung abweichend von dem üblichen Zahlungstermin für das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld möglich; durch die Anknüpfung an den Leistungsanspruch im Monat Mai erfolgt die Zahlung im Regelfall ebenfalls im Monat Mai. Der Nachweis konkreter Mehraufwendungen im Einzelfall ist nicht erforderlich. Die Einmalzahlung erfolgt unabhängig von der Berechnung des Arbeitslosengeld II/des Sozialgeldes; insbesondere ist die Einmalzahlung nicht in die Bedarfsberechnung und auch nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II einzubeziehen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 141 Absatz 6 SGB XII.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 142 Absatz 3 SGB XII.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Einfügung eines § 144 SGB XII.

**Zu Nummer 2 – § 141****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 141 Absatz 6 SGB XII.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Verlängerung der Sonderregelung zur Berücksichtigung von Vermögen und zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung in § 67 Absatz 1 SGB II. Die Änderung ist erforderlich, um den Gleichlauf der Regelungen des SGB XII mit den Regelungen des SGB II zu erhalten.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Anpassung der Regelung in § 67 Absatz 4 SGB II.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 67 Absatz 6 SGB II.

**Zu Nummer 3 – § 142****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 142 Absatz 3 SGB XII.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Verlängerung der Sonderregelung zur Fortgewährung des Mehrbedarfs für Mittagsverpflegung in § 68 Absatz 1 SGB II.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 68 Absatz 2 SGB II.

**Zu Nummer 4 – § 144**

Die Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzesentwurfs) wird auch im SGB XII übernommen. Danach erhalten erwachsene Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel im Mai 2021 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen. Dies gilt für alle erwachsenen Leistungsberechtigten, unabhängig davon, ob sie in Wohnungen, sonstigen Unterküften, einer besonderen Wohnform oder einer stationären Einrichtung leben. Die Einmalzahlung soll so wenig verwaltungsaufwendig wie möglich erbracht werden. Sie ist deshalb an einen bestehenden Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Monat Mai gebunden und wird in der Folge von Amts wegen erbracht. Für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Einmalzahlung zusammen mit dem Barbetrag auszuzahlen, also in Form einer Barauszahlung. Soweit es sich um Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII handelt, gilt die Einmalzahlung als Leistung nach diesem Kapitel und geht in die Erstattung des Bundes nach § 46a SGB XII ein.

Vergleichbar der Regelung in § 70 SGB II ist die Einmalzahlung zur Vermeidung einer Doppelzahlung nicht an Leistungsberechtigte zu zahlen, bei denen im Mai 2021 Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Denn bei diesen ist zu unterstellen, dass sie den Kinderbonus erhalten. Vom Ausschluss der Einmalzahlung betroffen sind insbesondere Leistungsberechtigte im Vierten Kapitel des SGB XII, für die aufgrund einer Behinderung das Kindergeld ohne Altersbegrenzung gezahlt wird. Allerdings sind davon nur diejenigen Leistungsberechtigten betroffen, denen das Kindergeld von den Eltern weitergeleitet wird.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Verlängerung der Sonderregelungen zur Berücksichtigung von Vermögen und zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung in § 67 Absatz 1 SGB II und § 141 Absatz 1 SGB XII durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b. Die Änderung ist erforderlich, um den Gleichlauf der Regelungen im Sozialen Entschädigungsrecht mit dem SGB II und SGB XII zu erhalten.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Anpassung der Regelungen in § 67 Absatz 4 SGB II und § 141 Absatz 4 SGB XII durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c.

##### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 67 Absatz 6 SGB II und § 141 Absatz 6 SGB XII durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Verlängerung der Sonderregelung zur Fortgewährung des Mehrbedarfs für Mittagsverpflegung in § 142 Absatz 1 und Absatz 2 SGB XII durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 68 Absatz 2 SGB II und § 142 Absatz 3 SGB XII durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c.

#### **Zu Nummer 3**

Die Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) und SGB XII (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) wird auch für erwachsene Beschädigte übernommen, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als fürsorgerische Leistung der Sozialen Entschädigung nach § 27a BVG für sich und ihre hilfebedürftigen Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BVG beziehen. Sie erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 150 Euro für sich und – wenn vorhanden – ihren hilfebedürftigen Ehegatten oder Lebenspartner zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen.

Die Einmalzahlung soll so wenig verwaltungsaufwendig wie möglich erbracht werden. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich, weil die Einmalzahlung für den Zusatzbedarf an den bestehenden Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Monat Mai gebunden ist und daher in der Folge von Amts wegen erbracht wird.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Verlängerung der Sonderregelung zur Berücksichtigung von Vermögen im SGB II nach § 67 Absatz 1 und 2 SGB II. Die Änderung ist erforderlich, um den Gleichlauf der Regelungen zur Vermögensberücksichtigung in BKGG und SGB II zu erhalten.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 67 Absatz 6 SGB II.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)**

Die Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) und SGB XII (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) wird auch für erwachsene Grundleistungsberechtigte im AsylbLG übernommen. Sie erhalten im Mai 2021 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 150 Euro zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen.

Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich; die Einmalzahlung für den Zusatzbedarf gilt als vom Erst- bzw. Weiterbewilligungsantrag umfasst bzw. wird von Amts wegen erbracht.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)**

Der Sicherstellungsauftrag des SodEG wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Das SodEG bietet sowohl sozialen Dienstleistern als auch Leistungsträgern eine starke Sicherheit für den Fall, dass Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes die Angebote der sozialen Dienstleister beeinträchtigen. Eine Verlängerung bis Juni 2021 bietet angesichts des ungewissen weiteren Verlaufs der Pandemie die nötige Sicherheit für die soziale Infrastruktur.

Mit den zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen greift der Sicherstellungsauftrag nur dann, wenn der soziale Dienstleister tatsächlich durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt ist. Ansonsten greift der Sicherstellungsauftrag nicht. Aktuell besteht die Hoffnung, dass die kritische Phase der Pandemie im Spätsommer 2021 überwunden ist. In diesem Fall wäre die Geltungsdauer des Sicherstellungsauftrags bis Juni 2021 ausreichend, um die soziale Infrastruktur in ihrem Bestand zu sichern.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)**

In Anbetracht des zu erwartenden unverminderten Fortdauerns der COVID-19-Pandemie bis weit in das Jahr 2021 wird die in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes bislang geregelte Aussetzung der jährlichen Mindesteinkommensgrenze für das Jahr 2020 auf das Jahr 2021 übertragen. Danach ist ein Unterschreiten der Mindesteinkommensgrenze von 3 900 Euro auch im Jahr 2021 unschädlich für den Versicherungsschutz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Die Änderung verhindert, dass in der Künstlersozialversicherung versicherte selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten ihre Pflichtversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verlieren, wenn sie im Jahr 2021 das notwendige Mindesteinkommen in Höhe von 3 900 Euro nicht erwirtschaften.

**Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft, damit eine nahtlose Verlängerung der betroffenen Regelungen sichergestellt ist.



